



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 010-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.21

Eingereicht am: 27.02.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 10.03.2022

RRB-Nr.: 926/2022 vom 07. September 2022
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Transparenz über Lohngleichheitskontrollen bei Unternehmungen mit kantonaler Beteiligung gemäss neuem Gleichstellungsgesetz

Mit dem revidierten Gleichstellungsgesetz (GIG) sind neu alle Arbeitgebenden mit 100 oder mehr Mitarbeitenden dazu verpflichtet, alle vier Jahre eine Lohngleichheitsanalyse durchzuführen und diese von einer unabhängigen Stelle überprüfen zu lassen. Weiter müssen Arbeitnehmende sowie Aktionärinnen und Aktionäre über das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse informiert werden. Dies nach folgendem Zeitplan:

- zwischen 1. Juli 2020 und 30. Juni 2021: Durchführung der Lohngleichheitsanalyse
- bis 30. Juni 2022: Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse durch eine externe Stelle
- bis 30. Juni 2023: Information von Mitarbeitenden und Aktionärinnen/Aktionären über das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse

Der Kanton Bern ist an einer Vielzahl von Unternehmen und Institutionen als Träger beteiligt. Für die Führung, Steuerung und Aufsicht dieser Beteiligungen sind Instrumente wie beispielsweise Eignerstrategien, Aufsichtskonzepte, Controllinggespräche und Reportings erforderlich. Seit dem 1. Januar 2021 regeln die Public-Corporate-Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien) die Ausgestaltung sowie die Anwendung dieser Instrumente.¹

Die kantonalen Beteiligungen sind in unterschiedliche Kreise eingeteilt. Die Betriebe von Kreis 1 und 2 haben mehrheitlich mehr als 100 Mitarbeitende und müssen daher Lohngleichheitskontrollen durchführen.

¹ <https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/Beteiligungscontrolling.html>

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Führt der Kanton Bern ein Controlling darüber, welche Unternehmungen mit Kantonsbeteiligungen von Kreis 1² und Kreis 2³ Lohngleichheitskontrollen durchführen bzw. bereits durchgeführt haben (Frist Juni 2022)?
2. Wie werden die Resultate dem Kanton Bern als Mitaktionär oder Teileigner kommuniziert (Frist Juni 2024)?
3. Wie fliesst diese neue Aufgabe in das Beteiligungscontrolling des Kantons ein?
4. Wie werden die Aufsichtskommission und die Öffentlichkeit über die Durchführung, die Resultate und allfälligen Handlungsbedarf informiert?

Begründung der Dringlichkeit: Die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse in allen Unternehmungen mit mehr als 100 Beschäftigten, die kantonale Beteiligungen haben, muss bis im Juni 2022 durchgeführt sein. Dies ist Voraussetzung, dass die geforderte Information des Kantons als Miteigner mit Frist per Juni 2023 möglich ist.

² Kantonale Beteiligungen, Kreis 1

- Bedag Informatik AG
- Berner Fachhochschule
- Berner Kantonalbank BEKB AG
- Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)
- Bernische Pensionskasse (BPK)
- BKW AG
- BLS AG (inkl. BLS Netz AG)
- Gebäudeversicherung Bern (GVB)
- Hôpital du Jura bernois SA
- Insel Gruppe AG (Konzern)
- Pädagogische Hochschule
- PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG
- Regionalspital Emmental
- Schweizerische Nationalbank
- Spital Region Oberrhein AG
- Spital STS AG
- Spitäler FMI AG
- Spitalzentrum Biel AG
- Universitäre Psychiatrische Dienste UPD AG
- Universität Bern

³ Kantonale Beteiligungen, Kreis 2

- Aare Seeland Mobil AG
- Berner Oberland Bahn (BOB)
- Bernische Stiftung für Agrarkredite
- Bernisches Historisches Museum
- Chemin de fer du Jura (CJ)
- Flughafen Bern AG
- Haute Ecole ARC Neuchâtel, Berne, Jura (HE-Arc)
- Haute Ecole Pédagogique BEJUNE
- Immobiliengesellschaft Wankdorf AG (IWAG)
- Konzert Theater Bern
- Kunstmuseum Bern
- Made in Bern AG
- Messepark Bern AG
- Montreux-Berner-Oberland-Bahn (MOB)
- Regionalverkehr Bern-Solothurn (RBS)
- Schulverlag plus AG
- Schweizer Salinen AG
- Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg
- Selfin Invest AG
- Spital Netz Bern Immobilien AG (SNBI AG)
- STI Beteiligungen AG
- Swisslos
- Zentrum Paul Klee - Maurice E. and Martha Müller Foundation

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen der Interpellantin wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Der Regierungsrat plant, im Public Corporate Governance-Reporting (PCG-Reporting) über das Jahr 2022, welches im Jahr 2023 veröffentlicht wird, über die Durchführung von Lohngleichheitsanalysen sowie die Einhaltung der Lohngleichheit zu informieren.

Konkret wird er im Rahmen der Erarbeitung des PCG-Reportings 2022 im Sommer 2023 bei sämtlichen anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten und zweiten Kreises gemäss den PCG-Richtlinien mit 100 oder mehr Mitarbeitenden erheben, ob eine Lohngleichheitsanalyse durchgeführt und ob die Lohngleichheit eingehalten wurde. Unternehmen und Institutionen mit weniger als 100 Mitarbeitenden sind gemäss Art. 13a des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG SR 151.1) indessen nicht verpflichtet, Lohngleichheitsanalysen durchzuführen.

Frage 3

Gestützt auf Art.13a Abs. 3 GIG muss keine weitere Lohngleichheitsanalyse durchgeführt werden, sofern die Lohngleichheitsanalyse zeigt, dass die Lohngleichheit eingehalten wird.

Dessen ungeachtet geht der Regierungsrat davon aus, dass zahlreiche Unternehmen und Institutionen, die gemäss den PCG-Richtlinien dem ersten und zweiten Kreis unterstellt sind und über 100 oder mehr Mitarbeitende beschäftigen, auch in Zukunft Lohngleichheitsanalysen durchführen werden.

Demzufolge ist für den Regierungsrat derzeit offen, ob und wenn ja in welcher Form er auch in Zukunft über die Durchführung von Lohngleichheitsanalysen sowie die Einhaltung der Lohngleichheit im Rahmen des PCG-Reportings informieren wird. Er wird über das diesbezüglich weitere Vorgehen nach Vorliegen des PCG-Reportings 2022 entscheiden.

Frage 4

Das PCG-Reporting 2022 wird voraussichtlich am 23. September 2023 auf der Website der Finanzdirektion veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wird – wie vorstehend dargestellt – über die Durchführung der Lohngleichheitsanalysen sowie die Einhaltung der Lohngleichheit der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten und zweiten Kreises mit mehr als 100 Mitarbeitenden informiert.

Verteiler

– Grosser Rat